



# Beschlussvorlage

BV-Nummer	Datum	Aktenzeichen
<b>1898/I/10/2024</b>	09.09.2024	I/10.1 Hu

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
<b>Stadtrat</b>	<b>23.09.2024</b>	<b>öffentlich</b>

Beratungsgegenstand **Bildung des Sportstättenbeirates**

**Beschlussvorschlag:**

Für den Sportstättenbeirat wird/werden

seitens der **SPD-Stadtratsfraktion** als

Ratsmitglied

Stellvertreter

.....

.....

sonstige/r wählbare/r Bürger/in

Stellvertreter/in

.....

.....

seitens der **CDU-Stadtratsfraktion** als

Ratsmitglied

Stellvertreter/in

.....

.....

sonstige/r wählbare/r Bürger/in

Stellvertreter/in

.....

.....

seitens der **AfD-Stadtratsfraktion** werden als

Ratsmitglied

Stellvertreter/in

.....

.....

.....

.....

.....

.....

seitens der **Stadtratsfraktion FWB** wird als

Ratsmitglied

.....

.....

Stellvertreter/in

.....

Sonstige/r wählbare/r Bürger/in

.....

.....

Stellvertreter

.....

vorgeschlagen.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, hierüber offen abzustimmen.

Er wählt die Vorgeschlagenen als Mitglieder bzw. Stellvertreter in den Sportstättenbeirat.

Der Vorsitzende hat nicht mitgewählt.

#### **Begründung:**

Nach dem Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 05.04.1990 ist ein Sportstättenbeirat zu bilden.

Ihm sollen die mit der Förderung des Baues von Sportstätten beteiligten Stellen-, Sport-, Schul-, Planungs- und Landespflegebehörde, der örtliche Vertreter des Sportbundes sowie 6 Vertreter des Sportausschusses oder des Stadtrates angehören.

Die Mitglieder des Sportstättenbeirates und ihre Stellvertreter werden gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 GemO aufgrund von Vorschlägen der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen gewählt, wobei alle politische Gruppierungen sich auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag verstündigen können.

Bezüglich der sog. Zählgemeinschaften (gemeinsame Wahlvorschläge verschiedener politischer Gruppierungen) ist in VV Ziff. 1 zu § 45 GemO verwiesen, dass Zählgemeinschaften zur Erlangung eines zusätzlichen Ausschusssitzes unzulässig sind. Zwischenzeitlich ist ein weiteres Urteil vom 09.12.2009 bekannt, das den Spiegelbildlichkeitsgrundsatz bei der Wahl der Ausschüsse verfestigt. Insofern ist davon auszugehen, dass Zählgemeinschaften nicht mehr zulässig sind, lediglich ein gemeinsamer Wahlvorschlag aller im Rat vertretenen politischen Gruppierungen wäre zulässig.

Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so ist hierüber abzustimmen; die

vorgeschlagenen Personen sind gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats dem Wahlvorschlag zustimmt.

Werden mehrere Wahlvorschläge gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt; für die Zuteilung der Sitze gilt § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

Aufgrund des Wahlergebnisses vom 09.06.2024 kommt es im Sportstättenbeirat zu folgender Sitzverteilung (unterstellt, alle Ratsmitglieder stimmen mit ab und zwar jeweils alle Ratsmitglieder der politischen Gruppierungen für ihren jeweiligen Wahlvorschlag):

SPD	1
CDU	2
AfD	2
FWB	1

Bezüglich der nach § 45 Abs. 1 GemO zu wählenden Stellvertreter ist darauf hinzuweisen, dass für jedes ordentliche Ausschussmitglied ein oder mehrere Stellvertreter (persönliche Stellvertreter) gewählt werden müssten. Für Ratsmitglieder können nur Ratsmitglieder Stellvertreter sein.

Die im Sportstättenbeirat und dem Sportausschuss zu fassenden Beschlüsse unterliegen einem Sachzusammenhang der bei unterschiedlicher Besetzung zu einem erhöhten Kommunikations- und Abstimmungsbedarf führt. Im Sinne eines durchgängigen und umfassenden Informationsbildes ist es sinnvoll, den Sportausschuss und den Sportstättenbeirat jeweils personenidentisch zu besetzen. Dies gilt für die 6 Mitglieder, die sowohl im Sportausschuss als auch im Sportstättenbeirat tätig werden sollen.

Diese Vorgehensweise wurde bereits in den letzten Wahlperioden praktiziert und hat sich bewährt.

### **Begründung:**

### **Finanzierung:**

---

Datum / Oberbürgermeister